

---

# Schiesspflicht 2023

## 1. Umfang der Schiesspflicht

Grundsätzlich beginnt die Schiesspflicht im folgenden Kalenderjahr nach dem Abschluss der Rekrutenschule und besteht im Jahr 2023 bis und mit dem Jahrgang 1988. Armeeangehörige, welche 2023 aus der Armee entlassen werden, sind nicht mehr schiesspflichtig.

## 2. Schiesspflichtige

Schiesspflichtig sind unter Vorbehalt von Punkt 3:

- a. Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere, die dienstlich mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind.
- b. Subalternoffiziere, der mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Truppengattungen und Dienstzweige, können wählen zwischen dem Obligatorisch-Programm 300 m (Sturmgewehr) oder 25 m (Pistole). Sind in einer Truppe nur vereinzelt Angehörige der Armee mit der Handfeuerwaffe (Sturmgewehr) ausgerüstet, so sind ihre Subalternoffiziere schiesspflichtig.

## 3. Nichtschiesspflichtige

- a. Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere, die nicht mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind;
- b. Rekruten, die im Jahre 2023 ihre Rekrutenschule bestehen oder beenden;
- c. Schiesspflichtige, die im Jahre 2023 mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten.

## 4. Dispensierte

Von der Schiesspflicht sind dispensiert:

- a. Dienstpflichtige, die nach dem 31. Juli aus dem Auslandurlaub zurückkehren und erst nachher mit der Handfeuerwaffe (Sturmgewehr) ausgerüstet werden;
- b. Dienstpflichtige, die nach dem 31. Juli wieder in der Armee eingeteilt und mit der Handfeuerwaffe (Sturmgewehr) ausgerüstet werden;
- c. Dienstpflichtige, die mit dem Sturmgewehr erst im Laufe des Jahres 2023 neu bewaffnet werden oder die im Laufe des Jahres 2023 von der Faust- auf die Handfeuerwaffe (Pistole zu Sturmgewehr) umgerüstet werden;
- d. die von der medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- e. die von einer kantonalen Militärbehörde wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft.

**Geleisteter Militärdienst, ausgenommen die unter Punkt 3 b und c genannten Dienstleistungen, entbinden nicht von der Erfüllung der Schiesspflicht.**

## 5. Ort des Schiessens der Bundesübungen

Schiesspflichtige und Nichtschiesspflichtige haben die Bundesübungen für Handfeuerwaffen (Sturmgewehre) und Faustfeuerwaffen (Pistolen) in einem anerkannten Schiessverein zu schiessen.

## 6. Schiessprogramme

Im obligatorischen Programm (OP) werden in vier Übungen 20 Schüsse auf die Distanz 300 m (Subalternoffiziere wahlweise auf 25 m) geschossen. Als Mindestleistung werden 42 Punkte (Pistole 120) und höchstens drei Nuller verlangt. Schiesspflichtige, welche die Mindestleistung des obligatorischen Programms nicht erfüllt oder die Übung nicht vorschriftsgemäss geschossen haben, können das ganze obligatorische Programm mit Kaufmunition am gleichen oder an einem anderen Schiesstag höchstens zweimal wiederholen. Die Wiederholungen müssen im gleichen Verein geschossen werden (Ausnahme Wohnortswechsel).

Beim Feldschiessen (FS) werden in drei Übungen 18 Schüsse auf die Distanz 300 m (Subalternoffiziere wahlweise auf 25 m) geschossen. Das FS und OP können am gleichen Schiesshalbttag geschossen werden. Das FS muss jeweils zuerst geschossen werden.

## 7. Verbliebenenkurs

Wer die verlangte Mindestleistung das erste Mal und auch in den Wiederholungen nicht erreicht, ist verblieben und wird durch persönlichen Marschbefehl in einen Verbliebenenkurs aufgeboden. Der Verbliebenenkurs wird nur mit der Handfeuerwaffe (Sturmgewehr) durchgeführt.

## 8. Nachschiesskurs

Schiesspflichtige, welche die obligatorischen Übungen nicht oder nicht vorschriftsgemäss bis 31. August 2023 in einem Schiessverein geschossen haben, werden in einen halbtägigen Nachschiesskurs in zweckmässiger Zivilkleidung einberufen. Die Schiesspflicht im Nachschiesskurs kann nur mit der Handfeuerwaffe (Sturmgewehr) geschossen werden. Die Schiesspflichtigen werden **nicht** persönlich, sondern nur durch amtliche Bekanntmachung (Kantonsblatt) aufgeboden. **Wer die Schiesspflicht versäumt, wird disziplinarisch bestraft.**

## 9. Dienstbüchlein und Militärischer Leistungsausweis

**Dienstbüchlein und Militärischer Leistungsausweis sowie die Aufforderung zur Erfüllung der Schiesspflicht** sind beim Antreten zum Schiessen abzugeben.

## 10. Identifikation

Schiesspflichtige müssen sich mit einem amtlichen Ausweis ausweisen können (Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst, Art 25, Abs. 4).

## 11. Waffen

Jeder Schiesspflichtige hat mit seiner eigenen, unveränderten Ordonnanzwaffe zu schießen. Ausnahme: Subalternoffiziere, die das Obligatorische auf die Distanz 300 m absolvieren, können mit einem Leih-Stgw 90 schießen. Es ist verboten, an einer Ordonnanzwaffe irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Dagegen ist die Verwendung von Hilfsmittel gemäss Hilfsmittelverzeichnis des VBS gestattet.

## 12. Informationspflicht

Die Schiesspflichtigen sind verpflichtet, sich über die Schiesstage zu erkundigen. Diese können unter dem Link <https://www.lksv.ch/anlaesse/abfragen/> abgefragt werden.

### **13. Dispensationsgesuch**

Schiesspflichtige, die wegen **Krankheit oder Unfall** das obligatorische Programm bis zum 31. August 2023 nicht vorschriftsgemäss schiessen oder aus dem gleichen Grunde nicht zum Nachschiesstkurs einrücken können, haben ein Dispensationsgesuch mit Beilage unter [www.militaer.lu.ch/kreiskommando/schiesspflicht](http://www.militaer.lu.ch/kreiskommando/schiesspflicht) an die Militärbehörde des **Wohnortskantons** einzureichen.

### **14. Sicherheit/Waffenkontrolle**

**Jeder Schütze hat vor Verlassen des Schützenlagers seine Waffe zu entladen, zu sichern und zur Kontrolle vorzuweisen. Wer diese Vorschrift missachtet oder sich anderen Waffenkontrollen entzieht, ist für alle Folgen persönlich haftbar.**

Luzern, 4. März 2023

Justiz- und Sicherheitsdepartement  
Der Regierungsrat: Paul Winiker